FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.4 – Muss das Schulamt die Ablehnung eines Schulplatzes begründen?

Für die Begründung von Verwaltungsakten gelten gesetzliche Anforderungen, insbesondere § 39 VwVfG, soweit anwendbar; schulrechtliche Spezialvorschriften sind zusätzlich zu prüfen. Welche Gründe im konkreten Bescheid mitgeteilt werden müssen, hängt von der Art der Entscheidung ab. Fehlen entscheidende Angaben, kann eine Nachfrage oder Akteneinsicht sinnvoll sein.

> **Praktisch wichtig:** Fordern Sie eine nachvollziehbare schriftliche Erläuterung der für Ihr Kind angewendeten Kriterien und der maßgeblichen Tatsachen an.

Weitere Orientierung: Eine knappe Begründung ist nicht automatisch rechtswidrig. Für die Bewertung kommt es darauf an, welche Tatsachen und Auswahlkriterien für die Entscheidung tatsächlich maßgeblich waren; gegebenenfalls kann die Behörde eine Begründung nachholen.

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-035
PDF erstellt am: 27.11.2026